

VG Augsburg

Urteil vom 24.4.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die am ... geborene und aus Dalian in der Provinz Liaoning stammende Klägerin ist chinesische Staatsangehörige. Sie reiste am 29. April 2001 legal zu Studienzwecken nach Deutschland ein, besuchte hier zunächst einen einjährigen Deutschkurs und studierte dann ein Semester im Fach Volkswirtschaftslehre. Ab dem Wintersemester 2002/03 war sie an der Universität Augsburg im Studiengang Angewandte Informatik (Diplom) immatrikuliert.

Am 24. Februar 2005 ließ die Klägerin ihren Reisepass beim chinesischen Konsulat in München bis zum 24. Februar 2010 verlängern. Am 11. März 2005 beantragte sie die Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung um zwei Jahre bis „zum Ende des Studiums“. Dabei gab sie an, ihr Lebensunterhalt werde von ihren Eltern bestritten. Am 12. Mai 2005 erhielt sie eine bis 10. März 2007 gültige Aufenthaltserlaubnis mit dem Zusatz „Der Aufenthaltstitel erlischt mit Beendigung oder Abbruch des Studiums im Fach Angewandte Informatik“. Da die Klägerin nicht die zum Bestehen ihrer Diplomvorprüfung erforderlichen Leistungspunkte erbracht hatte, erhielt sie Ende Mai von der Universität Augsburg einen „endgültig nicht bestanden“-Bescheid. Nach dessen Bestandskraft wurde sie zum Ende des Sommersemesters (30.9.2006) exmatrikuliert.

Bereits mit Schreiben vom 10. Mai 2006 hatte die Bevollmächtigte der Klägerin für diese beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag gestellt. Die Klägerin sei bereits seit dem Jahr 1995 eine Falun Gong-Praktizierende und auch hier in Deutschland sei sie ein herausragend aktives Mitglied der Falun Gong-Bewegung. Zum Beweis würden Abbildungen der Klägerin bei Veranstaltungen und Demonstrationen, Erlaubnisbescheide der Stadt Augsburg bezüglich der Durchführung von Demonstrationen/Informationsveranstaltungen und Bestätigungen von anderen Praktizierenden vorgelegt. Die Verfolgung der Falun Gong-Praktizierenden habe in jüngster Zeit nochmals erheblich zugenommen. In der Veröffentlichung der „Neun Kommentare über die Kommunistische Partei“ Ende 2004 werde die Kampagne zur Auslöschung von Falun Gong mit

Zehntausenden von Getöteten und Millionen Inhaftierten erstmals dokumentiert und einer breiteren Öffentlichkeit in China bekannt gemacht. Dies führe in der Folgezeit zu einer weiteren Verschärfung der Verfolgung. So sei aufgedeckt worden, dass in China zahlreiche Konzentrationslager errichtet worden seien, in denen Falun Gong-Anhänger inhaftiert, gefoltert und ermordet worden seien.

In der beigefügten persönlichen Stellungnahme führte die Klägerin aus, sie habe Anfang 1995 an dem von lokalen Praktizierenden organisierten Falun Dafa 9-Tage Seminar teilgenommen und von da an den Weg der Kultivierung eingeschlagen. Seitdem ihre Eltern und sie Falun Gong praktiziert hätten, sei das Familienleben harmonischer und wunschlos glücklich geworden. Von 1995 bis zum 20. Juli 1999 sei die glücklichste Zeit in ihrem Leben gewesen. Die KP China habe aber ihre einzige Glücksquelle gewaltsam weggenommen, als sie am 20. Juli 1999 die Verfolgung von Falun Gong angeordnet habe. In Dalian seien Dutzende von Praktizierenden verschiedener Betreuerstellen mit Gewalt von zu Hause verschleppt worden. Viele Praktizierende seien zum Rathaus gegangen, um dem Bürgermeister die wahren Umstände zu erklären und das Petitionsbüro aufzufordern, die Inhaftierten umgehend freizulassen. Als sie selbst beim Rathaus angekommen sei, seien schon viele Leute vor dem Eingang gestanden. Nach einigen Stunden hätten Polizisten sie umzingelt und auseinander getrieben. Nachdem sie das Verhalten der Polizei gegenüber einer älteren Frau heftig kritisiert habe, habe sie ein Polizist aus der Menge geschleppt und zu Boden geworfen. Eine gute Bekannte ihrer Mutter habe ihr geholfen und sie von dem verbotenen Bereich weggebracht. Am nächsten Tag sei ihre Mutter zum Rathaus gegangen und habe sich weiter für Falun Gong eingesetzt. Ihre Mutter habe sie zu Hause gelassen und durch das Internet der Minghui-Webseite darüber berichten lassen, was in Dalian passiert sei. An diesem Tag seien viele Leute, meistens die Zuständigen der Betreuerstellen in Dalian, zu ihrer Wohnung gekommen, um zu besprechen, wie man das Problem lösen könne. Die KP China habe angefangen, die Webseite von Falun Gong zu sperren. Jeden Tag habe sie auf alle mögliche Art und Weise versucht, den Internetzugang zu bekommen und den anderen die neuesten Nachrichten anzubieten. Weil ihre Mutter früher in der Druckerei gearbeitet habe, hätten sie einige gute Freunde, die keine Praktizierenden seien, gebeten, ihnen beim Drucken des Informationsmaterials zu helfen. Weil diese ihnen später aus Angst nicht mehr hätten helfen wollen, hätten sie selbst eine Druckmaschine kaufen und zu Hause die Infomaterialien drucken müssen. Ihre Mutter sei von der Polizei festgenommen worden. Sie sei zuerst in einem Arbeitslager eingesperrt worden, später in ein Umerziehungslager überführt worden. Als sie während der Haft ihre Mutter einmal besucht habe, habe sie beim ersten Blick gespürt, dass sie nicht mehr die Mutter gewesen sei, die sie gekannt habe. In den nächsten Tagen sei ihre Mutter kurz entlassen worden, um sich von ihr zu verabschieden. Auf Grund einer Gehirnwäsche sei es ihnen gelungen, ihre Mutter umzuerziehen. Durch deren Veränderung habe sie die von der KP China durchgeführte skrupellose Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden erkannt und deshalb könne sie nicht mehr in einer solchen Umgebung weiter leben, wo für sie jederzeit Gefahr bestehe. Daher habe sie entschieden, China zu verlassen, um die Verfolgung zu vermeiden und in einem freien Land ihren Glauben weiter zu erhalten. Nach ihrer Ankunft in Deutschland habe sie nur mit einigen Leuten in ihrer Umgebung über Falun Gong gesprochen, sonst aber nicht viel getan. Erst Ende des Jahres 2001, als einige Falun Gong-Praktizierende bei ihr übernachtet hätten, hätte sie gewusst, wie wichtig die Erklärung der wahren Umstände von Falun Gong sei und allmählich begonnen, an den Aktivitäten der Praktizierenden teilzunehmen. Anfangs

habe sie an den Infotagen in anderen Städten und der Fa-Konferenz teilgenommen, später habe sie mit den örtlichen Praktizierenden die Infoveranstaltungen in Augsburg durchgeführt. Sie habe auch an dem örtlichen Kulturfest und der Gesundheitsmesse teilgenommen. Bei allen möglichen Gelegenheiten habe sie den Leuten die wahren Umstände über die Verfolgung von Falun Gong erklärt. In diesen Jahren sei sie auch in viele Länder gefahren und habe dort an vielen Aktivitäten teilgenommen, z. B. an den friedlichen Demonstrationen vor der chinesischen Botschaft in München am 17. Juni 2002 und 9. Dezember 2004, an der Parade beim internationalen Kulturfest in Frankfurt am 28. Juli 2003, an der „Falun Dafa-Nacht“ in Cham am 8. November 2003 und an der Falun Gong-Aktivität in Frankreich am 23. und 24. Januar 2004. Weil die Polizei in Frankreich einige Falun Gong-Praktizierende festgenommen habe, habe dieses Ereignis die internationale Aufmerksamkeit hervorgerufen. Gerade fange sie an, Radioarbeit zu machen. Leider habe sie immer noch keinen Kontakt zu dem Bürgermeister, den Medien und den betroffenen Beamten in Augsburg bekommen. Deshalb gebe es noch viele Sachen, die sie noch besser machen könnten. Sie denke, dass sie mit den Praktizierenden in Augsburg weiter machen werde. Auf Grund der kommunistischen Erziehung habe sie früher gedacht, dass die Asylbeantragung so etwas wie ein Kavaliersdelikt sei. In China nenne man Asylantragsteller „Nan Min“, also Menschen, die Katastrophen, Armut und Krankheiten erleiden. Deswegen sei sie bezüglich der Asylbeantragung immer zurückhaltend gewesen, nachdem sie nach Deutschland gekommen sei. Heute wisse sie jedoch endlich, dass ein Asylantrag eine Aufforderung an die internationale Gemeinschaft sei, Schutz und Hilfe zu gewähren. Um das grundlegendste Recht und den grundlegendsten Respekt als Mensch zu erhalten, um ihren Glauben frei praktizieren zu können und der Gefahr der Verfolgung zu entgehen, beantrage sie hiermit Asyl.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 7. Juni 2006 trug die Klägerin u. a. vor, bei einer Rückkehr würde sie auf jeden Fall im Gefängnis landen. Die Höhe der Haftstrafe hänge von verschiedenen Faktoren ab. Wenn sie mit denen zusammenarbeite, wäre es nicht so schlimm. Andernfalls wäre es schlimmer. Eine Person, die aus Deutschland abgeschoben worden sei, habe drei Jahre Gefängnis bekommen.

Mit Bescheid vom 17. Juli 2006 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte aber fest, dass bei der Klägerin das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich China vorliege. Diese sei im Jahr 2001 unverfolgt aus China ausgereist und habe zum damaligen Zeitpunkt auch keine politische Verfolgung zu befürchten gehabt. Anderenfalls habe sie unmittelbar nach ihrer Einreise in Deutschland einen Asylantrag stellen müssen. Einem tatsächlich politisch Verfolgten müsse es sich geradezu aufdrängen, den deutschen Behörden möglichst rasch nach der Einreise sein Gefährdungs-/Verfolgungsschicksal darzulegen. Dieses sei nämlich Ursache der Flucht und bestimme in hohem Maße seine Handlungsweise. Die Klägerin habe, um in Deutschland ein Studium aufzunehmen, legal aus China ausreisen können, obwohl angeblich ihre Mutter wegen Falun Gong bereits Schwierigkeiten mit dem chinesischen Staat gehabt haben solle. Nach § 28 Abs. 1 AsylVfG werde ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruhe, die er nach Verlassen des Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen habe. Die Klägerin habe jedoch glaubhaft gemacht, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Volksrepublik China vorlägen.

Am 31. Juli 2006 erhob die Bevollmächtigte der Klägerin Klage und beantragte,

den Bescheid des Bundesamts vom 17. Juli 2006 aufzuheben, soweit die Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint wurde, und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Wie bereits ausführlich dargelegt und auch von der Beklagten als nachgewiesen erachtet, sei die Klägerin engagierte und exponierte Falun Gong-Praktizierende und habe demnach bei einer Rückkehr nach China mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Die Verneinung einer politischen Verfolgung durch die Beklagte stehe im Widerspruch zu einer Bundesamtsentscheidung vom 4. Mai 2004 in einem gleichgelagerten Fall, in der festgestellt worden sei, dass die Verfolgung der Falun Gong-Praktizierenden eine politische Verfolgung darstelle. Schutz nach Art. 16 a Abs. 1 GG sei u. a. demjenigen zu gewähren, der auf Grund seiner Religion bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen habe. Dies sei bei der Klägerin zweifellos der Fall. Es bestehe weder ein Zweifel daran, dass Falun Gong-Praktizierende in China Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien, noch daran, dass die Klägerin sehr engagiert in dieser Bewegung sei. Diese habe auch in den Jahren 2006 und 2007 an zahlreichen Falun Gong-Veranstaltungen, insbesondere in Augsburg und München, teilgenommen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend wird auf den Akteninhalt, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, und auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisgrundlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei ihr vorliegen.

Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass sie bereits vor ihrer Ausreise aus China akut verfolgungsgefährdet gewesen sei und deshalb China verlassen habe, ist dies nicht glaubhaft. Dies gilt insbesondere für ihre Behauptung, ihre Mutter sei festgenommen und umerzogen worden und daraufhin habe sie selbst den (endgültigen) Entschluss zur Ausreise gefasst. Die Klägerin konnte insoweit in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck vermitteln, real Erlebtes wiederzugeben. So hat sie sowohl die (angebliche) Festnahme ihrer Mutter als auch den (behaupteten) einmaligen Besuch bei der Mutter im Umerziehungsgefängnis nur ziemlich vage zeitlich einordnen können. In ihrer dem Asylantrag beigelegten persönlichen Stellungnahme gab sie an, ihre Mutter sei ein Jahr durch Arbeit

umerzogen worden, zuerst im Arbeitslager Mashanja und später im Umerziehungslager Dalian. In der mündlichen Verhandlung trug sie im Widerspruch dazu vor, ihre Mutter sei ein Jahr in dem Umerziehungsgefängnis Mashanja gewesen, doch zwischendurch sei sie in dem Umerziehungsgefängnis in Dalian gewesen. Wäre letzteres richtig, wäre ihre Mutter länger als ein Jahr umerzogen worden, da bereits die beiden Aufenthalte in Mashanja ein Jahr dauerten. Der Klägerin kann auch nicht abgenommen werden, sie habe die endgültige Entscheidung zur Ausreise erst im März oder April 2001 nach dem Besuch bei ihrer inhaftierten Mutter getroffen. Sie hat bereits im Dezember 2000 die Kursgebühr für ihren einjährigen Deutschsprachkurs in Höhe von 7.800,- DM an das Sprachforum in Augsburg überwiesen (vgl. Bestätigung des Sprachforums vom 21.12.2000, Bl. 11 der Ausländerakte). Dies zeigt, dass der Ausreiseentschluss bereits zu dieser Zeit feststand. Die Angaben der Klägerin zu ihren vergeblichen Bemühungen, nach ihrem Studienabschluss im Jahr 1998 in China im Berufsleben Fuß zu fassen, zeigen, dass sie in Wahrheit deshalb nach Deutschland gekommen ist, weil sie in China keinen Job gefunden hat. Bei ihrem Visumsantrag hat sie ihre Arbeitslosigkeit verschwiegen, indem sie wahrheitswidrig angab, sie sei seit 1999 berufstätig und ihre jetzige Tätigkeit „Lehrerin“ (vgl. Bl. 13 der Ausländerakte). Ihre Aussage „Als ich 1998 mit meinem Studium in China fertig war, habe ich wegen Falun Gong keine Arbeit gefunden“ stellt eine klare Schutzbehauptung dar, da erst ab dem Verbot vom 20. Juli 1999 Repressalien wegen Falun Gong erfolgten. In ihrer persönlichen Stellungnahme zum Asylantrag bezeichnete die Klägerin die Zeit von 1995 bis zum 20. Juli 1999 als die glücklichste in ihrem Leben. Von persönlichen Nachteilen wegen Falun Gong in dieser Zeit war auch nicht ansatzweise die Rede. Nach alledem kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Klägerin, die China problemlos verlassen konnte, bereits vor der Ausreise für Falun Gong engagiert hat. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Nr. 1 der Begründung des angefochtenen Bundesamtsbescheids Bezug genommen.

Soweit die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, sie verfasse seit November 2005 Beiträge für einen antikommunistischen Radiosender, ist dies ebenfalls nicht glaubhaft. Sie hat keinen einzigen solchen Beitrag vorgelegt und sogar den Namen des Radiosenders nicht genannt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, wie der chinesische Staat einzelne Beiträge der Klägerin zuordnen könnte, zumal die Sprecher des Radiosenders mit Tarnnamen arbeiten.

Wegen der nachgewiesenen exilpolitischen Aktivitäten droht der Klägerin bei einer Rückkehr nach China nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Gefährdet sind insbesondere im Ausland lebende führende Mitglieder der Studentenbewegung von 1989, die nach wie vor aktiv sind, und bekannte Persönlichkeiten, die öffentlich gegen die chinesische Regierung oder deren Politik Stellung nehmen und eine ernstzunehmende Medienresonanz in Deutschland oder im westlichen Ausland hervorgerufen haben (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amts vom 8.11.2005 S. 32 und vom 30.11.2006 S. 24). Abgesehen von Separatismus-Fällen liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Teilnahme an Demonstrationen im Ausland – auch nicht vor chinesischen Auslandsvertretungen – oder das Verfassen von Petitionen für sich allein oder in Verbindung etwa mit „illegaler Ausreise“ oder Asylantragstellung bei einer Rückkehr nach China zu Repressalien führen. Personen, die vor ihrer Rückkehr nach China keine herausragende politische Aktivität entfaltet bzw. Resonanz verursacht hatten, wurden in der Vergangenheit bei einer Rückkehr befragt und vor regierungskritischen Aktivitäten in China gewarnt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 8.11.2005 S. 33).

Die Klägerin ist weder eine bekannte Persönlichkeit, noch hat sie eine ernstzunehmende Medienresonanz hervorgerufen noch eine herausragende politische Aktivität entfaltet. In ihrer schriftlichen Asylantragsbegründung bedauert sie ausdrücklich, dass es ihr „immer noch nicht“ gelungen sei, den Kontakt zu den Medien, dem Bürgermeister und den betroffenen Beamten in Augsburg zu bekommen. Obwohl sie seit Sommer 2002 regelmäßig an Demonstrationen vor dem chinesischen Konsulat in München und an vielen weiteren regimekritischen Aktivitäten teilgenommen hat, konnte sie trotz der behaupteten „schwarzen Listen“ am 24. Februar 2005 unbehelligt im chinesischen Konsulat in München vorsprechen und eine Passverlängerung bis 24. Februar 2010 erhalten. Durch diese Erneuerung ihres Nationalpasses hat sie sich erneut dem Schutz des chinesischen Staates unterstellt (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG). Auch der Umstand, dass die Klägerin von Oktober 2004 bis Januar 2005 monatlich eine Mahnwache in Augsburg abgehalten hat, hinderte die Passverlängerung nicht. Demnach übersteigt auch das monatliche Abhalten einer Mahnwache in Augsburg vom September 2006 bis Dezember 2006 das übliche Maß an exilpolitischen Aktivitäten nicht so deutlich, dass sich die Klägerin dadurch in besonderer Weise persönlich exponiert hätte, zumal an den Mahnwachen jeweils nur wenige Personen aktiv teilgenommen haben. Zwar hat sich die Klägerin am 18. Februar 2006 an dem von einem bekannten chinesischen Menschenrechtsanwalt initiierten weltweiten Staffell-Hungerstreik beteiligt, doch hat an diesem allein in Deutschland als „erste Gruppe“ eine Vielzahl von Personen teilgenommen. Zudem hat die Klägerin an dieser Aktion unter dem Tarnnamen „Chong“ teilgenommen (vgl. Bl. 150 der Bundesamtsakte), so dass sie das Verfolgungsrisiko minimiert hat.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach China ein ähnliches Schicksal erleidet wie der im März 2005 zusammen mit seiner Frau und den beiden Kindern von Deutschland nach China zurückgeführte Falun Gong-Praktizierende Jiang Renzheng, der kurz nach seiner Ankunft für drei Jahre in ein Umerziehungslager eingewiesen wurde. Auch Jiang Renzheng wurde – wie in solchen Fällen üblich (vgl. oben) – befragt und verwarnt, doch hat er sich davon offenbar völlig unbeeindruckt gezeigt und weiterhin „illegale Aktivitäten“ betrieben (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2006 S. 20). Ein entsprechendes Verhalten ist bei der ihrem Wesen nach zurückhaltenden Klägerin nicht zu erwarten. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt hat sie selbst nicht geltend gemacht, nach einer Rückkehr (Ver-)Warnungen ignorieren zu wollen, sondern offen gelassen, ob sie „mit denen zusammenarbeiten würde“. Dabei ist es ihr zumutbar, Falun Gong nur noch zu Hause allein oder mit ein oder zwei weiteren Personen zu praktizieren, was jedenfalls ohne erhebliche Verfolgungsgefahr möglich ist, und damit darauf zu verzichten, Falun Gong öffentlich oder in (größeren) Gruppen Gleichgesinnter zu praktizieren. Auch hier in Deutschland praktiziert die Klägerin Falun Gong bereits seit längerem in aller Regel alleine in ihrer Wohnung. Sie hat auch von Deutschen berichtet, die Falun Gong allein zu Hause praktizieren. Im Übrigen ist die Frau von Jiang Renzheng, die ebenfalls eine Falun Gong-Praktizierende ist, in China unverfolgt geblieben. Der vorgelegten Äußerung der Kontaktperson zur Familie Jiang von der Falun Gong Übungsgruppe Würzburg (vgl. Bl. 216 der Bundesamtsakte) kann nicht entnommen werden, Jangs Frau sei von Sicherheitsbeamten bedroht und aufgefordert worden, „dem Kult abzuschwören“ (so aber Bekannte der Familie gegenüber dem Auswärtigen Amt, vgl. Lagebericht vom 30.11.2006 S. 20). Selbst wenn dies aber zutreffen sollte, handelt es sich nach der Intensität des Vorgehens noch nicht um (politische) Verfolgung. Des Weiteren zeigt die krankheitsbedingte Entlassung von Jiang Renzheng am 12.

September 2005, dass die Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden in China nicht so unerbittlich ist, wie es die unbewiesenen und unbestätigten Berichte über Organentnahmen an lebenden Personen nahe legen.

Der in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellte Beweisantrag ist unbehelflich, weil die Frage, ob die Klägerin bei einer Rückkehr nach China (mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit) von politischer Verfolgung bedroht ist, keine Tatsachenfrage, sondern eine Rechtsfrage ist, die aufgrund der festgestellten Tatsachen vom Gericht zu beantworten ist. In den einleitenden grundsätzlichen Anmerkungen zu den Lageberichten weist das Auswärtige Amt ausdrücklich darauf hin, dass die Beantwortung von Fragen, die bereit in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), nicht in seine Zuständigkeit fällt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der weitere Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Daniela Friedrich wird abgelehnt.

Gründe

Seit der Entscheidung über den ersten Prozesskostenhilfeantrag mit Beschluss vom 22. März 2007 haben sich weder die Erfolgsaussichten der Klage noch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin wesentlich geändert.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).